



Satzung des S.C. Schwarz-Gelb Glessen 1923/29 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Strafbestimmungen
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Jugendabteilung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Datenschutz

Anmerkung: Wo geeignet, schließt die männliche Form die weibliche Form ein, und die Einzahl soll die Mehrzahl einschließen.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Schwarz-Gelb Glessen 1923/29 e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 50129 Bergheim-Glessen.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister Köln unter der Nummer 300226 eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports.
- d) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

e) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich ein für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen. Er trifft für die Menschenrechte und für Toleranz ein.

f) Der Verein setzt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) an.

g) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

a) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verband Mittelrhein e. V. und des KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und erkennt deren Satzungen sowie Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

b) Der Verein hat:

- aktive Mitglieder über 18 Jahren
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

c) Mitgliedsanträge jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.

d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit ernannt.

e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

g) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzungen des Vereins und den Verbänden anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft kann auf folgende Weisen enden:

- Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Monatsende erfolgt.

- Durch den Tod.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
 - Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages nicht nachkommt.
 - Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und die der Verbände.
 - Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- b) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- c) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Briefs Beschwerde beim Vorstandsvorsitzenden zulässig. Dieser überprüft mit dem Vorstand den Vorgang. Der Vorstand trifft dann die endgültige Entscheidung.
- e) Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Zum Wehrdienst eingezogene Mitglieder sind für die Zeit des Wehrdienstes von der Beitragszahlung befreit.
- d) Über Beitragsbefreiungen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- e) Der Beitrag kann seitens des Vereins halbjährlich oder jährlich eingezogen werden.
- f) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr oder andere Sonderbeiträge zu verlangen, wenn zur Durchführung des Spielbetriebs über die Beiträge hinaus weitere Geldmittel benötigt werden.
- g) Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Strafbestimmungen

- a) Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verwarnungen, Verweise sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- b) Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 6 nicht in Betracht kommt.

§ 9 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen und zwar durch eine schriftliche Einladung oder durch den Einsatz geeigneter Medien, wie Brief, E-Mail oder Internet.

b) Die Einladung erfolgt rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied.

c) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
- Erstattung des Kassenberichts
- Bericht des Kassenprüfers
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- Entlastung des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- Neuwahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

e) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

f) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

g) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

h) Zur Annahme von Anträgen ist eine einfache Mehrheit notwendig.

i) Über mündliche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

j) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

k) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese für erforderlich hält, oder wenn 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

l) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird zu Beginn vom Sitzungsleiter festgestellt und zu Protokoll gegeben.

k) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Mitglieder unter 14 Jahren sind die Eltern stimmberechtigt.

l) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Vorstand

a) Der von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Jugendvorstand

b) Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, der aus höchstens drei Beisitzern besteht.

c) Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, ist unter dem Vorstand der geschäftsführende Vorstand zu verstehen.

d) Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt es, wenn jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein vertreten.

e) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

f) Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

g) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme hat, der erweiterte Vorstand ist nicht stimmberechtigt.

h) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

i) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

j) Scheidet während es Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so übt es sein Amt weiter bis zur nächsten stattfindenden Wahl aus. Es kann durch Zuwahl des Vorstands kommissarisch ersetzt werden.

k) Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende in voller Verantwortung für den Verein bis zur jährlichen Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung muss dann der 1. Vorsitzende neu gewählt werden.

l) Sollte der 2. Vorsitzende für das laufende Geschäftsjahr die Verantwortung ablehnen, so ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12 Kassenprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Jugendabteilung

a) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen.

- b) Die Jugendabteilung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
- c) Die Jugendabteilung untersteht dem Jugendvorstand, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- d) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.
- e) Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen.
- f) Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- g) Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel und muss ihren Jahresabschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vorlegen.
- h) Der Vorsitzende des Jugendvorstands (Jugendleiter) ist Mitglied des Vereinsvorstands.
- g) Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand.
- h) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Eltern- und Jugendversammlung.
- i) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- j) Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendsatzung und Jugendordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

- a) Die Durchführung des Spielbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- b) Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.
- c) Die Jugendabteilung führt eine eigene Kasse. Sie wird vom Vorstand und den Kassenprüfern überprüft.

§ 15 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- b) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- c) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- d) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Jugendabteilung der Stadt Bergheim zu übertragen.

e) Entsprechendes gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Das Vermögen des Vereins fällt an den TSV Glessen e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

b) der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

c) jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf

- Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung unberechtigt gespeicherter Daten
- Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

d) allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

e) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Bergheim-Glessen, den 20. August 2020

Burkhard Dickmann, 1. Vorsitzender